

Stadt Hildesheim Tiefbau, Verkehr und Grün Frau Michalik Markt 3 31134 Hildesheim	Ort, Datum
---	------------

Antrag auf <input type="checkbox"/> Ersterteilung <input type="checkbox"/> Erweiterung <input type="checkbox"/> Wiedererteilung
einer Fahrlehrerlaubnis gem. § 4 Fahrlehrergesetz (FahrIG)
der Klasse <input type="checkbox"/> A <input type="checkbox"/> CE <input type="checkbox"/> BE <input type="checkbox"/> DE

Familienname	Geburtsname	Vornamen (Rufnamen unterstreichen)
geboren am	Geburtsort	Land
Beruf	Familienstand	Staatsangehörigkeit
PLZ Wohnort		
Straße / Platz		
Telefon / Handy		
E-Mail-Adresse		

Ich besitze den Führerschein der Klasse/n , ausgestellt am
 vo

Ich besitze den Fahrlehrerschein der , ausgestellt am
 vo

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- (beglaubigte) Kopie des Personalausweis / Reisepass / andere Identitätspapiere
- Lebenslauf (tabellarisch)
- Gutachten Zeugnis über die geistige und körperliche Eignung
- (beglaubigte) Kopie des Führerscheins
- Nachweis über die Vorbildung (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 FahrIG)
- Bescheinigung der amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätte über die Dauer der durchgeführten Ausbildung
- Auskunft aus dem Bundeszentralregister (erweitertes Führungszeugnis der Belegart OE)
-

Erklärung

Ich erkläre, dass gegen mich derzeit kein Strafverfahren (Ermittlungsverfahren) bzw.
 Ordnungswidrigkeitenverfahren anhängig ist.
 Ein Antrag auf Fahrerlaubnis wurde – bisher bei keiner anderen Verwaltungsbehörde gestellt –
 gestellt bei

Ich habe bisher keine – folgende Prüfungen abgelegt

Bitte beachten Sie die Hinweise auf der Rückseite.

Unterschrift

Hinweise

1. Personalausweis / Pass / andere Identitätspapiere

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird auf die Vorlage einer Geburtsurkunde / Abstammungsurkunde verzichtet. Pass oder Personalausweis dienen der Überprüfung der Identität und des Mindestalters. Das Mindestalter beträgt am Tag der Erteilung der Anwärterbefugnis 21 Jahre. Sofern keine beglaubigte Kopie der Ausweispapiere vorliegt, muss die Identitätsüberprüfung vor Ort erfolgen. Hierzu ist ein Termin erforderlich.

2. Lebenslauf

Es genügt die Vorlage eines tabellarischen Lebenslaufs.

3. Ärztliches Zeugnis oder Gutachten

Ein Zeugnis oder ein Gutachten eines Amtsarztes oder eines Arztes mit der Fachbezeichnung „Betriebs- oder Arbeitsmedizin“ über die Erfüllung der von Bewerbern um eine Fahrerlaubnis der Klasse C1 geforderten Anforderungen an die körperliche und geistige Eignung und eine Bescheinigung oder ein Zeugnis über die Erfüllung der von Bewerbern um eine Fahrerlaubnis der Klasse C geforderten Anforderungen an das Sehvermögen, die bei Antragstellung nicht älter als ein Jahr sind.

Auf Verlangen können weitere ärztliche Nachweise angefordert werden.

4. Originalführerschein

(hilfsweise beglaubigte Ablichtung des Führerscheins) Der Bewerber muss die Fahrerlaubnis der Klasse B mind. 2 Jahre besitzen.

5. Vorbildung

Fotokopie (beglaubigt) des Facharbeiter-/Gesellenbriefes in einem anerkannten Lehrberuf oder gleichwertiger Vorbildung. Sollte kein Regelfall hinsichtlich des Nachweises der Berufsausbildung vorliegen, haben die einzelnen Bundesländer hinsichtlich der Gleichwertigkeit Entscheidungshilfen gegeben. Zu erwähnen ist, dass es von den Mindestvoraussetzungen der Vorbildung (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 FahrIG) keine Möglichkeit der Ausnahme nach § 34 Abs. 1 Satz 1 FahrIG gibt, sondern lediglich eine Interpretation der Gleichwertigkeit.

6. vorläufige Bescheinigung der Fahrlehrerausbildungsstätte

über die Dauer und den voraussichtlichen Zeitraum der Ausbildung (§ 7 Abs. 3 FahrIG)

7. Auskunft aus dem Bundeszentralregister (Führungszeugnis)

Der Bewerber hat ferner ein Führungszeugnis im Sinne des § 30a Abs. 1 Nummer 1 des Bundeszentralregistergesetzes nach Maßgabe des § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes (Belegart OE) vorzulegen, das nicht älter als drei Monate sein darf.

Weiterhin ist die Zuverlässigkeit des Bewerbers im Hinblick auf seine vorgesehene Tätigkeit als Fahrlehrer zu prüfen; z.B. Vorstrafen, insbesondere Vermögensdelikte und Delikte gegen Leben, Gesundheit und Sittlichkeit, disziplineloses Verhalten im Straßenverkehr, das aus wiederholter Ahndung wegen Verstoßes gegen die Straßenverkehrsvorschriften erkennbar geworden ist, Trunksucht. Die Frage der persönlichen Zuverlässigkeit hat die Behörde in eigener Verantwortung selbst zu entscheiden; sie kann dies in der Regel nicht durch die Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachters klären, das nur zur Feststellung der körperlich-geistigen Eignung vorgesehen ist.